

Jugendordnung des Tanzsportclub Main-Kinzig-Schwarz-Gold Hanau

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tanzsportclub Main-Kinzig-Schwarz-Gold Hanau.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der tanzsportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen. Ihre Einberufung und Leitung obliegt i.d.R. dem/der Jugendwart/in, ersatzweise einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Beratung und Beschließung gemeinsamer Vorhaben
 - Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin
 - Wahl des Jugendsprechers /der Jugendsprecherin
 - Wahl eines Jugendausschusses
- (3) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, zusätzlich auf schriftlichen, begründeten Antrag von 10 % der Jugendlichen
- (4) Stimmrecht in der Jugendversammlung haben alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Wahlen zum/r Jugendwart/in und Jugendsprecher/in erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der die Gewählten bestätigt werden.
- (7) Die von der Jugendversammlung gewählten Vertreter sind nach vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt auf Vorstandssitzungen und ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (8) Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin müssen bei ihrer Wahl über 16 Jahre, der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin unter 18 Jahre alt sein.
- (9) Jugendwart/in und Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart oder der Jugendwartin geleitet und hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung,
- Planung und Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Vorstandsbeschluss vom 21.04.2022 in Kraft.